

rechtswidrig an. Diese Handlungen beging sie von Januar 1970 bis August 1971. Dadurch wurden sowohl die PGH als auch die Mitglieder, die im Friseursalon tätig waren, in Höhe von 11 679,15 M geschädigt. Darüber hinaus hat sich die Angeklagte in den Monaten Januar bis August 1971 mehr Leistungen angeschrieben, für die sie eine ungerechtfertigte Leistungsvergütung von 112,80 M erhielt. Die Angeklagte hat die PGH durch Diebstahl und Betrug um insgesamt 11 791,95 M geschädigt.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde die Angeklagte wegen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums, mehrfachen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums und mehrfachen Betrugs zum Nachteil persönlichen Eigentums (Verbrechen gemäß §§ 158, 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StGB, Vergehen gemäß §§ 159, 161, 178, 180 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zum Schadenersatz in Höhe von 11 791,95 M verurteilt.

Gegen das Urteil legte die Angeklagte Berufung ein. Der Vertreter des Staatsanwalts des Bezirks beantragte, das angefochtene Urteil abzuändern und die Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten zu verurteilen, da keine Intensität nach § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB vorliege.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Angeklagte durch ihre mehrfachen Straftaten die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB erfüllte. Entgegen dem Berufungsvorbringen und der damit übereinstimmenden Auffassung des Vertreters des Staatsanwalts des Bezirks wurde die Angeklagte jedoch auch richtig nach § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB verurteilt. Den Auffassungen, daß die Angeklagte zwar mehrfach, jedoch nicht mit großer Intensität gehandelt habe, kann nicht gefolgt werden. Im Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 19. September 1969 — 2 BSB 181/69 — (NJ 1970 S. 657) werden zutreffend einige Kriterien hervorgehoben, die das „Handeln mit großer Intensität“ charakterisieren. Dazu gehören besonders umfangreiche und gründliche Tatvorbereitung, Überwindung von Schwierigkeiten und Hindernissen durch physische Anstrengung, besonders rücksichtsloses gewaltsames Vorgehen oder Anwendung besonders raffinierter Mittel und Methoden. Die Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend. Mit großer Intensität i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB handelt auch der Täter, der im Zusammenhang mit der Tausatzführung einen erheblichen Aufwand geistiger Arbeit leistet und — wie im vorliegenden Fall die Angeklagte — durch umfangreiche Berechnungen und Aufzeichnungen die Straftaten erst ermöglicht bzw. durch derartige Manipulationen die Straftaten verschleiert.

Die Methode der Tatbegehung der Angeklagten bestand darin, daß sie die jeweiligen Leistungsbogen anhand der einzelnen Bonbücher ihrer Mitarbeiterinnen zusammenstellte. Sie eignete sich von den jeweiligen Tageseinnahmen bestimmte Beträge rechtswidrig an. Um das zu verschleiern, errechnete sie, welche Teilbeträge von den Einnahmen der einzelnen Mitarbeiter abzusetzen sind und fertigte dann unter Berücksichtigung dessen andere Leistungsbogen an, die sie als Reinschriften bezeichnete. Damit war neben den Berechnungen umfangreicher schriftlicher Arbeitsaufwand verbunden. Es bestand für die Angeklagte auch die Notwendigkeit, Reinschriften solcher Arbeitsbogen herzustellen, in denen sie keine Manipulationen vorgenommen hatte. Hätte sie das nicht getan, wäre ihre Tat sofort aufgefallen. Das hatte die Angeklagte einkalkuliert. Deshalb ist der Einwand der Verteidigung, die Angeklagte habe grundsätzlich die Leistungsbogen zuerst in eine Kladde geschrieben und dann in Reinschrift gefertigt und das

stehe daher in keiner Beziehung zu den Straftaten, nicht begründet. Durch diese Einlassungen versuchte die Angeklagte vielmehr, die Intensität ihres Tatverhaltens zu bagatellisieren.

Die ausgesprochene Freiheitsstrafe von drei Jahren trägt dieser Art und Weise der Tatbegehung, der Schwere der Schuld des Angeklagten sowie dem verursachten Gesamtschaden Rechnung, (*wird ausgeführt*)

§36 Abs. 1 StGB; Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15).

Die Geldstrafe muß der Tatschwere der strafbaren Handlung entsprechen und so bemessen sein, daß sie einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse und andererseits unter Berücksichtigung aller Umstände von ihm auch realisiert werden kann.

BG Gera, Urt. vom 3. Dezember 1971 — Kass. S 20/71.

Der Beschuldigte wurde wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums durch Strafbefehl zu einer Geldstrafe von 500 M verurteilt. Er hat nachts aus dem Lager des VEB Getreidewirtschaft R. 22 Sack Weizen im Gesamtgewicht von 1 200 kg entwendet und sich rechtswidrig zugeeignet. Der Beschuldigte hatte die Absicht, dieses Getreide an sein Vieh zu verfüttern. Der Schaden beträgt 420 M.

Gegen diesen Strafbefehl richtet sich der Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks zuungunsten des Beschuldigten. Mit ihm wird größtenteils unrichtige Strafzumessung gerügt.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Unter Berücksichtigung der objektiven Tatschwere, der Schuld des Täters und der Persönlichkeit des Beschuldigten war der Ausspruch einer Geldstrafe durch Strafbefehl geeignet, dem Schutz des sozialistischen Eigentums Rechnung zu tragen und disziplinierend auf den Beschuldigten zu wirken. Die Geldstrafe kann aber nur dann ein geeignetes Mittel der Erziehung sein, wenn sie mit einem spürbaren materiellen Nachteil für den Beschuldigten verbunden ist. Bei der Anwendung und Bemessung der Geldstrafe sind die Tatschwere und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Zu den persönlichen Vermögensverhältnissen gehören neben dem Arbeitseinkommen und anderen regelmäßigen Einnahmen und Nebenverdiensten auch das vorhandene Vermögen, z. B. ein Grundstück, Kraftfahrzeuge usw.

Der Beschuldigte ist Eigentümer eines Hausgrundstücks und eines Pkw sowie von 0,75 ha Land und von neun Schweinen und 20 Hühnern. Unter Berücksichtigung seines monatlichen Nettoeinkommens von 700 M sind somit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten sehr günstig. Das hätte das Kreisgericht veranlassen müssen, dem Antrag des Staatsanwalts auf Erlass eines Strafbefehls in Höhe von 500 M nicht stattzugeben.

Die getroffene Entscheidung entspricht nicht den Grundsätzen des § 36 Abs. 1 StGB. Entsprechend der objektiven Tatschwere und der Schuld des Beschuldigten ist unter Berücksichtigung der erwähnten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Geldstrafe von mindestens 1 000 M angemessen. Damit wird erreicht, daß die Geldstrafe einerseits einen spürbaren, den Täter